

(4) Den Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit (§ 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung und § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte) stehen gleich:

1. Die auf Grund der früheren Vorschriften bis zum 8. Mai 1945 ausgestellten Bescheinigungen über die Ableistung von Pflichtassistentenzeiten;
2. die Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung von den zuständigen Verwaltungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach den jeweils geltenden Bestimmungen ausgestellt sind;
3. die Vermerke „Gültige Approbation“, die von den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise gemäß § 7 der Verordnung der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen über die vorläufige Neuregelung der ärztlichen Approbation und Niederlassung vom 17. Oktober 1945 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen eines Landes oder einer Provinz auf der Approbationsurkunde angebracht sind;
4. Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit, die seit dem 8. Mai 1945 von einer hierfür zuständigen deutschen Behörde außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind oder künftig erteilt werden.

§ 16

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 3, § 6, § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen.

(3) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 oder einer Bestätigung gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 sowie gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 12 Abs. 2 kann der Pflichtassistent innerhalb 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme einer Approbationsurkunde gemäß § 2 Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte.

§ 17

Für den stufenweisen Übergang von der zweijährigen zur einjährigen ärztlichen Pflichtassistententätigkeit wird bestimmt:

1. Haben Pflichtassistenten vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Pflichtassistententätigkeit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. S. 1354) in klinischen Fächern begonnen, bestimmt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, ob und welche klinischen Tätigkeiten unter Anrechnung der bisher geleisteten Arbeiten teilweise noch erforderlich sind. Diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu treffen. Der Pflichtassistent ist

vorher mündlich oder schriftlich zu hören. Wird eine solche teilweise klinische Tätigkeit noch verlangt, darf sich diese höchstens auf vier Monate erstrecken. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist über die Approbation gemäß § 12 zu entscheiden, auch wenn eine zweijährige Pflichtassistentenzeit nicht erreicht ist.

2. Von Pflichtassistenten, die bereits eine klinische Tätigkeit im Sinne des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nachweisen, ist eine weitere teilweise klinische Tätigkeit im Sinne der Vorschriften der Ziff. 1 nicht mehr zu verlangen.
3. Pflichtassistenten, die eine Ausbildung in einem theoretischen Fach vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung begonnen haben, können diese Ausbildung ohne klinische Ausbildung beenden. Ist ein Jahr bereits überschritten, kann sofort über die Approbation gemäß § 12 entschieden werden.
4. Geht die Pflichtassistentenzeit bei Pflichtassistenten, die die Pflichtassistententätigkeit bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung begonnen haben, über ein Jahr hinaus, ist die Approbation rückwirkend unter Berücksichtigung einer einjährigen Pflichtassistentenzeit zu erteilen. Bei einer Nachleistung gemäß § 12 Abs. 2 verlängert sich entsprechend die Pflichtassistentenzeit. Diese über ein Jahr hinausgehende Tätigkeit, ausgenommen die Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 2, kann auf einer Planstelle für Assistenzärzte ausgeübt werden, ohne daß rückwirkend vor Übernahme der Planstelle eine höhere Vergütung erfolgt.

§ 18

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits eine Tätigkeit im Sinne des § 9 ausüben, brauchen den Nachweis gemäß § 9 nicht zu erbringen.

§ 19

Für die Erteilung einer Approbationsurkunde wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Für die Erteilung einer Approbationsurkunde gemäß § 2 ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 20

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung treten die Erste Durchführungsbestimmung (§§ 1 und 2) vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Ärzte (ZVOB1. S. 621) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 (GBl. S. 1354) außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage 1

Zu § 2 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Approbationsurkunde

für die Ausübung der Heilkunde als ärztlicher
Pflichtassistent

Nachdem der/die Kandidat.,, der Medizin
....., geboren am in